

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 175/07 B

L 8 RA 20/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RA 4719/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.3.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger erfülle weder die besonderen Wartezeiten für Altersrenten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen könnten, noch die allgemeine Wartezeit für die Regelaltersrente. Auf Grund der im Jahre 1990 durchgeführten Beitragserstattung seien für den Kläger keine Versicherungszeiten mehr in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigungsfähig. Aus dem Kontenklärungsbescheid vom 6.4.1988 könne der Kläger keine für sich günstigen Wirkungen herleiten. Dieser Bescheid sei auf Grund der Beitragserstattung im Jahre 1990 erledigt. Das formlose Schreiben der Beklagten, ebenfalls vom 6.4.1988, könne von vorneherein keine Rechte des Klägers begründen, da es sich lediglich um ein Informationsschreiben und nicht um einen Bescheid handle. Ob der Kläger infolge einer fehlerhaften Beratung im Jahre 1990 die Erstattung von Beiträgen beantragt habe, sei im vorliegenden Rechtsstreit aus formalen Gründen unerheblich. Der Verwaltungsakt vom 10.12.1990, mit dem die Beklagte über den Antrag auf Beitragserstattung entschieden habe, sei nach Abschluss des vor dem Sozialgericht Berlin (SG) geführten Rechtsstreits zum Aktenzeichen S 5 An 338/91 bindend geworden. Diese Bindungswirkung gelte auch für das vorliegende Verfahren. Abgesehen davon sei der Kläger darauf hinzuweisen, dass eine etwaige fehlerhafte Beratung durch seinen früheren Arbeitgeber, die Deutsche Welle, ohnehin keine Ansprüche auf eine Rentenleistung zu begründen vermöge. Die Deutsche Welle sei keine Stelle, die rechtsverbindlich über Rechte und Sozialleistungen beraten könne. Ein Beratungsfehler der Beklagten sei nicht ersichtlich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl/ §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die



Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).

- 5 Die Gewährung einer Altersrente kann der Kläger im hiesigen Verfahren nicht erreichen.
- 6 Renten können nur gewährt werden, wenn die erforderliche Wartezeit erfüllt ist, dh wenn ausreichend anrechenbare Beitragszeiten des Versicherten vorhanden sind (§ 34 Abs 1, §§ 50 - 53 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Dies ist hier nicht der Fall. Dem Kläger sind vielmehr die erstattungsfähigen, dh im Zeitraum 1985 bis Januar 1988 entrichteten Beiträge erstattet worden (s hierzu im einzelnen Urteil des SG Berlin vom 16.8.1991 - S 5 An 338/91). Nach dem hier noch anwendbaren § 82 Abs 7 Angestelltenversicherungsgesetz sind damit weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen. Nach Januar 1988 hat der Kläger keine Beitragszeiten mehr zurückgelegt.
- 7 Die Erfüllung der Wartezeit ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Bescheides der Beklagten vom 6.4.1988, in dem 70 Monate Beitragszeiten festgestellt worden sind. Der Bescheid vom 6.4.1988 ist nicht mehr wirksam. Gemäß § 39 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Der Bescheid vom 6.4.1988 hat sich auf andere Weise erledigt. Dieser Tatbestand liegt unter anderem dann vor, wenn Bestand oder Rechtswirkungen eines Verwaltungsaktes erkennbar von vorneherein an den Fortbestand einer bestimmten Situation gebunden sind und diese nicht mehr besteht (vgl BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7 S 13 f). Dies ist hier der Fall. Die Feststellung, dass bestimmte Beitragszeiten vorliegen, ist erkennbar daran geknüpft, dass sich der Versicherte die Beiträge nicht erstatten lässt. Denn die Erstattung hat kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung zur Folge, dass die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten verfallen (vgl auch BSG SozR 2200 § 1303 Nr 33 S 91).
- 8 Ebenso wenig kann der Kläger einen Anspruch auf Gewährung einer Altersrente aus dem Schreiben der Beklagten vom 6.4.1988 herleiten, in dem diese mitgeteilt hat, der Kläger habe die Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt. Zu Recht hat bereits das LSG darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben allein der Information des Klägers diene und keine anspruchsbegründende Regelung zu seinen Gunsten enthält. Abgesehen davon ist das Schreiben vom 6.4.1988, das über die seinerzeit bestehende Rechtslage informiert hat, auf Grund der im Jahre 1990 durchgeführten Beitragserstattung mit der Folge des Verfalls der Versicherungszeiten obsolet geworden.
- 9 Des Weiteren lässt sich ein Anspruch des Klägers auf Gewährung der begehrten Rente auch nicht unter Berücksichtigung seines Vorbringens begründen, er habe die Beitragserstattung



infolge einer fehlerhaften Beratung beantragt. Unabhängig von dem bestandskräftigen Erstattungsbescheid der Beklagten vom 10.12.1990 vermag der Senat einen Beratungsfehler seitens der Beklagten nicht zu erkennen. Sonstige anspruchsbegründende Sachverhalte sind nicht ersichtlich.

- 10 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

